



ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DEN MÖNCHSBERGAUFZUG

1. Die Beförderungsbedingungen sind ein Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie für das Verhalten im des MönchsbergAufzuges.
2. Die Erfüllung des Beförderungsvertrages und damit die Wirksamkeit der vorliegenden Beförderungsbedingungen beginnt mit dem Erreichen und endet mit dem Verlassen der dem MönchsbergAufzug gewidmeten Anlagenteile.
3. Mit dem Kauf des Fahrausweises anerkennt der Fahrgast die nachstehenden Bestimmungen und verpflichtet sich, dieselben einzuhalten.
4. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.
5. Das Unternehmen verpflichtet sich nach Bekanntgabe des Fahrplanes zur Beförderung, wenn
 - a. den geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen sowie den im Interesse von Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen des Unternehmens entsprochen wird und
 - b. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Unternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuwenden vermag.
6. Betrunkene und Personen, welche die Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen oder die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung darüber hinaus getroffenen Anordnungen des Unternehmens nicht einhalten oder infolge ihres besonderen Körper- oder Geisteszustandes hierzu offensichtlich nicht in der Lage sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
7. Kinder bis 6 Jahre werden nur in Begleitung befördert. Über die Eignung der Begleitperson entscheidet der Mitarbeiter des MönchsbergAufzuges.
8. Personen mit geladenen Schusswaffen, ausgenommen Organe der Öffentlichen Sicherheit, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
9. Die Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen. Dieser ist grundsätzlich nicht übertragbar, Ausnahmen bestimmt der Tarif. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesem vermerkt oder im Tarif festgehalten.
10. Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle bzw. Entwertung vorzuweisen. Befindet sich der Fahrausweis in einem Zustand, in dem seine Gültigkeit nicht mehr feststellbar ist, ist ein neuer Fahrausweis zu lösen.
11. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt zu entrichten. Als Fahrtantritt gilt das Betreten und Verlassen der Kontrollzone.
12. Bei versuchter oder erfolgter missbräuchlicher Verwendung eines Fahrausweises wird unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung derselbe entschädigungslos eingezogen und das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt eingehoben.



ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DEN MÖNCHSBERGAUFZUG

13. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, sind die Bediensteten des Unternehmens berechtigt, von ihm die Ausweiseleistung zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen.
14. Für in Verlust geratene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.
15. Falls die Beförderung aus Gründen, die das Unternehmen zu vertreten hat oder gemäß Pkt. 5 b) unterbleibt, wird der Fahrpreis bei Einzelfahrscheinen zur Gänze und ansonsten teilweise rückerstattet.
16. Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises
17. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:
 - a. Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Betriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.
 - b. Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Räume in den Stationen betreten.
 - c. Wird während der Fahrt der Lift stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste mittels Nottaste bemerkbar zu machen und infolge ruhig zu verhalten und den Anweisungen des Aufzugswärters Folge zu leisten.
 - d. Das Rauchen im Lift ist untersagt.
 - e. Die für Fahrgäste des Liftes maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten
18. Wenn es die Raumverhältnisse gestatten, darf der Fahrgast Handgepäck (leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände) bis zu einem Gesamtgewicht von 10kg mit sich führen.
19. Personen, die Anlagen, Liftkabinen oder sonstige Einrichtungen des Unternehmens beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.
20. Tiere werden zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann, der Halter während der Beförderung das Tier sicher verwahrt und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben
21. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände in den Liften sind unverzüglich an das Personal abzuliefern. Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Gefundene Gegenstände können dem Besitzer sofort übergeben werden, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Dem Finder ist auf Verlangen eine Übergabebescheinigung auszuhändigen.
22. **Beförderung von Gütern:**

Güter werden nur nach Vereinbarung zur Beförderung angenommen. Die Beförderung von Gütern kann abgelehnt werden, wenn die Anlage- oder Betriebsverhältnisse die Beförderung nicht gestatten oder wenn durch die Beförderung der sichere Bestand und Betrieb der Lifte gefährdet werden könnte.